

BVGer A-5157/2017 vom 5. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5157_2017

FR: TAF A-5157/2017 du 5 février 2018

IT: TAF A-5157/2017 del 5 febbraio 2018

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz i.S.v. Art. 33 VGG entschieden hat. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist hier nicht gegeben und das BAKOM ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Streitgegenstand der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege und damit des Beschwerdeverfahrens ist grundsätzlich einzig das Rechtsverhältnis, das Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildet oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte bilden sollen, soweit es nach Massgabe der Beschwerdebegehren im Streit liegt. Der Entscheid der unteren Instanz (Anfechtungsobjekt) bildet somit den Rahmen, der den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt: Gegenstände, über welche die vorinstanzliche Behörde nicht entschieden hat und nicht zu entscheiden hatte, darf die Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht beurteilen, da sie ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen würde. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-383/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 2.1).

E. 2.2

In der angefochtenen Verfügung vom 11. August 2017 entscheidet die Vorinstanz lediglich über die Sistierung des vom Bundesverwaltungsgericht an die Vorinstanz zurückgewiesenen Verfahrens betreffend Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Die Gebührenpflicht oder eine allfällige Höhe der Gebühr an sich sind nicht Streitgegenstand der angefochtenen Verfügung. Deshalb ist auf die sinngemässen Begehren der Beschwerdeführerin bezüglich Gebührenbefreiung bzw. Rückzahlung zu viel bezahlter Gebühren nicht einzutreten.

E. 2.3

Indem die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin geltend macht, die Verfügung vom 11. August 2017 sei aufzuheben und über die Gebühr sei zu entscheiden, beantragt sie sinngemäss, auf die Sistierung zu verzichten. Nachfolgend ist zu prüfen, ob auf dieses Begehren einzutreten ist.

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung betreffend Verfahrenssistierung stellt eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung dar (Urteile des BVGer A-3495/2016 vom 9. November 2016 E. 2, A-7484/2015 vom 19. Februar 2016 E. 1.1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.41 und Rz. 3.16 mit Hinweisen). Nach Art. 46 Abs. 1 VwVG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht die Zuständigkeit oder Fragen des Ausstands betreffen (Art. 45 VwVG), einzig zulässig, wenn sie dem Verfügungsadressaten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b; vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-3985/2016 vom 9. November 2016 E. 3.1, A-4099/2014 vom 28. August 2014 E. 2.1 und A-417/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 1.2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.44 ff.; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b von vornherein nicht gegeben. Selbst wenn sich die Angelegenheit tatsächlich als spruchreif erweisen würde, hat sich die Vorinstanz nämlich bislang zu den strittigen Hauptfragen des vorliegenden Verfahrens nicht materiell geäussert. Das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz kann aus verfahrensrechtlichen Gründen keinen Endentscheid fällen, da es ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen und den Instanzenzug nicht wahren würde (Urteil des BVGer A-4984/2014 vom 10. November 2014 E. 1.2; Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 46 Rz. 23 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Martin Kayser in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2008, Art. 46 Rz. 18 mit Hinweisen). Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als dass die strittigen Hauptfragen in einem früheren Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wurden (vgl. Urteil des BVGer A-2210/2016 vom 11. Juli 2017). Ein sofortiger Endentscheid, wie ihn Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG voraussetzt, ist demnach nicht möglich (vgl. zum Ganzen auch Urteile des BVGer A-2082/2014 vom 9. Juli 2014 E. 2.2 und A-4099/2014 vom 28. August 2014 E. 2.3.3).

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob die vorliegend angefochtene Verfahrenssistierung für die Beschwerdeführerin einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG).

E. 4.1

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG liegt vor, wenn ein drohender Schaden auch durch einen an sich günstigen Endentscheid nicht oder nur teilweise behoben werden könnte. Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern die betroffene Person nicht nur versucht, eine Verlängerung oder

Verteuerung des Verfahrens zu verhindern. Dass der Nachteil tatsächlich entsteht bzw. entstehen würde, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er entstehen könnte, das heisst nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ein Nachteil tatsächlicher Natur muss von einigem Gewicht sein. Davon ist etwa auszugehen, wenn die Zwischenverfügung das weitere Verfahren präjudiziert oder die Grundlage für beträchtliche Investitionen bildet, mithin wirtschaftliche und prozessökonomische Interessen für eine sofortige Überprüfung sprechen. Das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums zu beurteilen, vielmehr ist jenes Merkmal zu prüfen, das dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht (vgl. zum Ganzen BGE 142 II 20 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_1009/2014 vom 6. Juli 2015 E. 2.2; Urteile des BVGer A-7484/2015 vom 19. Februar 2016 E. 1.2.1 und A-226/2014 vom 16. November 2015 E. 1.2.2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.47; Uhlmann/Wälle-Bär, a.a.O., Art. 46 Rz. 6 ff. mit Hinweisen; Kayser, a.a.O., Art. 46 Rz.10 ff. mit Hinweisen).

E. 4.2

Die Sistierung eines Verfahrens bewirkt nicht zwingend einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.48 mit Hinweisen). Bei Sistierungsentscheiden, die lediglich eine Verfahrensverzögerung zur Folge haben, gilt der Nachteil als wieder gutzumachend, wenn er nur vorübergehend besteht und durch einen günstigen Entscheid vollständig behoben werden kann (BGE 131 V 362 E. 3.2, Kayser, a.a.O., Art. 46 Rz. 13 mit Hinweisen). Macht eine beschwerdeführende Partei im Rahmen der Anfechtung eines Entscheids betreffend Verfahrenssistierung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, so wird die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils als gegeben erachtet (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1305; BGE 134 IV 43 E. 2, BGE 126 V 244 E. 2c-d; Urteil des BGer 1C_325/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 4.1 f., Urteil des BVGer A-7484/2015 vom 19. Februar 2016 E. 1.2.2; vgl. auch Kayser, a.a.O., Art. 46 Rz. 12 mit Hinweisen).

E. 4.3

Die (formelle) Beweislast für das Vorliegen eines entsprechenden Nachteils trägt die beschwerdeführende Partei (vgl. BGE 125 II 620 E. 3.4; Urteile des BVGer A-5923/2015 vom 14. Juni 2016 E. 2.2 und A-1184/2015 vom 2. Mai 2016 E. 1.2.1; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 909 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei substantiiert darzulegen, inwiefern ihr im konkreten Fall ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, es sei denn, dessen Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 142 V 26 E. 1.2, 137 III 324 E. 1.1; vgl. auch Urteile des BVGer A-3495/2016 vom 9. November 2016 E. 2, A-1631/2015 vom 26. Juni 2015 E. 1.6.3.1, A-3885/2014 vom 19. Februar 2015 E. 1.2 mit Hinweisen; Kayser, a.a.O., Art. 46 Rz. 14, mit Hinweisen).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall macht die Beschwerdeführerin - auch nicht sinngemäss - keine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Sinngemäss bringt sie vor, durch die Sistierung einen finanziellen Nachteil zu erleiden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb mit der Sistierung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen würde, der über die blossе Verzögerung des Verfahrens und der damit allenfalls verbundenen vorläufigen finanziellen Nachteile für die Beschwerdeführerin hinausgeht. Denn wie das

Bundesverwaltungsgericht festgehalten hat, wird die Vorinstanz über die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin bezüglich der in Betreibung gesetzten Gebühren für den Zeitraum 2013/2014 neu zu entscheiden haben. Die grundsätzliche Gebührenpflicht und Gebühren, welche einen anderen Zeitraum betreffen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. E. 2.2 sowie Urteil des BVGer A-2210/2016 vom 11. Juli 2017 E. 3.1). Dass die Vorinstanz hierbei die Fragen, ob zum Gebührenteil auch Mehrwertsteuer geschuldet ist und welcher Teil der Forderung die Mehrwertsteuer betrifft, ebenfalls zu klären hat, geht aus dem Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich hervor (vgl. A-2210/2016 E. 5). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist die Frage der Mehrwertsteuer auf den Gebühren derzeit vor Bundesgericht hängig. Es liegt somit im Hinblick auf eine allfällige Rückerstattung der (zu viel) bezahlten Mehrwertsteuer bzw. Reduktion der streitigen Gebührenforderung auch im Interesse der Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz die Klärung dieser Frage abwartet, bevor sie in der Sache neu entscheidet.

E. 5.2

Damit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darzulegen. Da gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b die Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung somit nicht zulässig ist, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten.

E. 6.1

Da die Beschwerdeführerin vollständig unterliegt, wären ihr an sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr mit Zwischenverfügung vom 18. September 2017 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist sie jedoch von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Folglich steht weder der Erstinstanz noch der Vorinstanz eine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.